

eine wichtige Rolle zu.⁸⁸ Das damit angesprochene Problem wird deutlich, wenn man Entscheidungen von Verfassungsgerichten in den Blick nimmt, in denen diese unter legitimatorischer Berufung auf ihren spezifischen Status «Verfahrensautonomie» für sich reklamieren.⁸⁹ Das Bundesverfassungsgericht hat sich gelegentlich gar als «Herr des Verfahrens» charakterisiert⁹⁰ und damit eine deutliche Akzentsetzung vorgenommen.⁹¹ Indes ist nachdrücklich an die kompetentielle Einbindung auch der Verfassungsgerichte zu erinnern.

Auch der Staatsgerichtshof kann den Plan der Zuständigkeiten nicht aus eigenem Antrieb korrigieren. Allerdings lassen ihm die einschlägigen Verfassungs- und Prozessrechtsbestimmungen einigen Raum bei der Konkretisierung des *Procedere*. Das Verfahren wird durch die Verfassung gar nicht und durch das StGHG nur schwach programmiert.⁹² Der ergänzende Verweis auf das Landesverwaltungsverfahrensgesetz und von dort auf die Zivilprozessordnung lässt viel Raum für eine problemadäquate Abstimmung auf die Besonderheiten der Aufgaben des Staatsgerichtshofs. In den Konkretisierungsprozess spielt nicht zuletzt als interpretationsdirigierendes Leitbild das Selbstverständnis des Staatsgerichtshofs hinein, der nur dann seine Aufgabe als Hüter der liechtensteinischen Verfassung effektiv ausüben kann, wenn die Verfahrensregeln eine problemadäquate Handhabung erlauben. Das bedeutet, dass die analoge Heranziehung von Bestimmungen etwa des LVG oder der ZPO der Eigenart des verfassungsgerichtlichen Auftrags

⁸⁸ Dazu siehe sogleich unter b), S. 36.

⁸⁹ Vgl. etwa für das Bundesverfassungsgericht die Nachweise bei Klaus Schlaich/Stefan Koriath, Bundesverfassungsgericht, Rn. 33; Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, RdNr. 114 ff., 168 ff.; Peter Oberndörfer, Die Verfassungsrechtsprechung im Rahmen der staatlichen Funktionen, EuGRZ 1988, 193 (205) spricht im Blick auf den österreichischen Verfassungsgerichtshof ebenfalls (überraschend) davon, der VerFGH besitze in Verfahrensfragen «echte richterliche Autonomie»; dezidiert anders Michael Holoubek, Grundsätze des verfassungsgerichtlichen Verfahrens, in: Michael Holoubek/Michael Lang (Hrsg.), Das verfassungsgerichtliche Verfahren in Steuersachen, 1998, S. 13 (21): «Der Gerichtshof ist nicht «Herr des Verfahrens», sondern ebenso wie jedes andere Gericht strikt an das einschlägige Verfahrensrecht gebunden.»

⁹⁰ BVerfGE 13, 54 (94); 36, 342 (357); 60, 175 (213).

⁹¹ Kritisch etwa Bonk, in: Michael Sachs, GG-Komm., 2. Aufl. 1999, Art. 93 Rn. 27 mit weit. Nachw.; siehe auch Bernd Sangmeister, «Der Krieg der Richter» – Bundesverfassungsgericht, NJW 1998, 519, in: JuS 1999, 21 (27) zum gelegentlich ausgesprochenen «freien» Umgang des Gerichts mit dem Verfahrensrecht.

⁹² Dazu noch eingehend unten B. I. 2, S. 40 ff.